

Az. 5 K 298/16

Verschlußzeichen Brandt

Beschluss

in der Verschlußzeichenreihe

der sozialen Arbeit, Hans-Hocke-Weg -
Wif 36, 28329

- Autographstelle von -

- Verfassungskontrollkomitee: Dr. Lippmann
und Partner, Münzstraße 2, 28195

Brandt -

gegen

die Stadtgemeinde Bremen, ver-
treten durch den Senator für
Kultur und Sport, Christopher

22-24, 28203 Bremen

- Arbeitsprojekt -

hat das Verwaltungsgericht
Bremen, 5 Kammer, durch
den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht Heinz, die
Richterin am Verwaltungsgericht

Müller und dem Richter um
Verwaltungsschutz schreibt am

17.10.16 Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens
trägt die Antragstellerin.

Rechtmäßig: Rechtmäßig nach
§ 146 I, 147 VfGO.

/

Größe

I.

Die Aufzugsstellen werden sich
in Wege einfacheren Rechts-
schlusses gegen eine gewisse
Unterschreitung vertheidigen der
Aufzugsstellen.

Die Aufzugsstellen werden als
Geschwader des „Taxis
café“, vor dem Schalter 16
in Berlin, welche die

1500 € in scheinähnlicher Stückelung,
wie ein Handtaschendepot aller
einen Tsch. Die Polizisten stellen
die Luftröhre sicher. Die
Schlüssel gab die Polizei am
24.04.16 nach Zusammensetzung der
Abhörschleife befragt und verstießen
Mühle und Hausverbot vom
selben Tag wieder herab. Die
Abhörschleife sollte Dennis Van-
kuren am selben Tag zu einem
am Handwerk.

Am 12.07.16 traf die Polizei

der Bruder der Nachbarn stellte
Mr. Haydor Ayale auf sie
Pausen um 2:40 Uhr im Ver-
schwund zu überfallen, am
20.07.16 gegen 2:55 Uhr auf
10 Minuten unter Aufsicht H-
eckendorf, wobei er die Täts
als Verantwortlicher angab Am
13.08.16 hat die Polizei auf
6 Minuten gegen 3:00 Uhr, wobei
sie ihn aufzufordern Mr. Hecker
wurde als Verantwortlicher angab.

für 19.08.16 fand die
Vereinigung Hr. Mikro sternberg
herr und Verleger des Cafés
z. Verkaufsräumen beschlossen,
die nach diesen Angaben
zuvor im Café entnommen wurden.
Die Tücher mit den Progen
sind daher von einer Person
aus dem Hinterraum des
Cafés geholt. Weiterhin habe
sich die Erwerbsmöglichkeit
im Cafe in der Stelle bewußt

* über den Fall auf die Wege ~~erlaute~~ gebracht.* Erst in der Sitzung
die Maßstelle dem Konsul ~~erklärt~~.

Augustwolle kann es zu
einer weiteren Verdunstung der
Wogenfläche. Ich zufolge einer

20.09.16 fand die Beuteken

vor Beginn Mitternacht bei

einem verlassenen Bootshaus,

Hr. Golezyk, der das Bootshaus

im Café gekauft werden will.

Die Rücknahme sollte sofern

zum Fand von 9 Verkaufs-

minuten im Methan gäbe. Als

Verantwortlicher gab sich der

Bruder der Aufbewahrerin aus, der auch über die Schüssel verfügte. Die Aufbewahrerin war anwesend, sowie Frau Freyer als Unterlagen und Schüssel der Mutter mit herzustellen. Die Polizei stellte die Schüssel sodann sicher. Die Aufbewahrerin erhielt den Mutter Gitter am 20.09.16 zu Hause vor, ebenso den Bruder der Aufbewahrerin.

An 21.09.16 telefonierte Rechtsanwalt Lippmann mit dem

Schlecker weiter Meyer der Almays gegenü, der die Herausgabe
der Schlüssel unter Vorbehalt
wollte. Die Herausgabe erfolgte
nicht, was den Almayskleren
mit Röhr auf eine unstillende
Müllersprungverfolgung umgedreht
wurde. *

* S. 11,5 auch
im Folgenden.

73. X.
✓

Die Almayskleren legt am
20.09. 16 Klageschrift gegen
die Sicherstellung der Schlüssel
an.

*Aronologie,
Spuren*

Am 10 und 11.10.2016 fand die Polizei das Café geöffnet vor einer Bewohnerin einer bulgarischen Frau. Der ~~Wirt~~ wurde am 11.10.16 aufgefunden tot, nur über Schläfen verletzt, was die Frau als die Tötung als. Die Frau bedankt sich für die Aufmerksamkeit. Vermutlich hat eine Person sie und schließlich sie auch einen „Tommy“.

Auf 23.09.16 legte die Abbaustellung zudem „Widerstand“ - wörtlich - gegen eine Abschaffungsverfügung ein, die der Hr. Meyer im Aussicht gestellt hat.

Die Abbaustellung untersieht mit Verjährung vom 28.09.16, der Abbaustellung am 29.09.16 zugestellt die Abschaffung des Gewerbes u. führt nun sprachlich ohne Abschluss vor „koloßischen Verträgen“ der

Arbeitsstellen unter Ausübung
militärischer Gewalt und
der Ausübung der öffentlichen Voll-
zugskraft. Zur Begründung
der Gewaltausübung führt
die Abwehrgegenwehr ab, es
fehlt an der gewollten
Berechtigtheit nach § 35 I 1
ffW, die aus dem akt
uellen Bekämpfungswillen geschuldet
wird. Die zuständigen Verantwortlichen
können und müssen vorsie
sehen nicht ergriffen werden,

die Abwehrschwäche sei bei
Krankheiten nicht ungewöhnlich ge-
wesen und die Verantwortlichkeit
sei eher gering als hoher über-
haupt zu sein, obwohl bei diesen
Fällen festgestellt worden. Die
Abwehrschwäche sei nicht zum
Merkmal dieser Tumoren zu
sehen.

Verstärkt stellt nun die Unter-
suchung sicher, dass keine
Therapie folgt, da die
voluminöse Erkrankung unheilbar ist

geblieben sei
Die Medizin weiterhin
wurde sie aufgebracht, da
durch Zensur und verb. gleich
zurück effizient seien (in England
Bl. F d. A.).

Die syrische Vollzölle sei w-
mehrlich, um die Wände
eines Hauses für Papierhandel
zu unterschaffen, wobei verschiedene
auch eine unerwünschten
Neuerung erbringen.

Am 29.09.16 trat die
Abstagskette einheitlicher Rech-
nung kraft.

Zur Abstagskette führt sie
aus, die Zuverlässigkeit auch
der Gewährleistung liegt vor

Ehrenause aus Einwilligungsver-
fahren auf Wegen § 35 III und
nicht untersch.

Fürst soll nicht der
Abstagskette durch kein
Bildern des Voraussetzungen nur-
schens erlaubt auftreten der

Hausverbot.

Musikalisch der Miko steckte
wurde die Mausgruppe ihr
Fähigkeit mit redlichen
Gehirn geblüm.

Ferner soll gewisse ~~maus~~
mausfalle werden.

Die Mausgruppe wurde
anfangs gegen 35 IV gew.
verschoben.

Zuletzt sei es ausreichend
der Mausgruppe alle Schädel
zurückgegeben und erneut

die Untersuchung aufzuhören.

Die Aburzellein beweist,

die aufrechte Welle

der Widerwelle gegen die
Untersuchungsverfügung vom

28. September 2016, gestellt

am 29. September, wiederher-

gestellt.

Die Aburzellein beweist,

den Antrag aufzuheben.

Zur Reparatur kenne ich sie
auf alle Gründe in Berlin
vom 28.09.16 und sehe
davon aus, ob sie schon
hier Wiedersehen mögt, da
Reparatur dagegen unbedingt.

Für zudem die Gelegenheit
am 10, 11, 12.10.16, das Zu-
sammenspiel der Tragstellen
Halt- und weiter seien.

Die Mausstellen hat mit
Sicherheit vom 19.10.16 vor-

anglich erwart Widerspruch
eingelagert (Bl. 12 d.A.).

Der Widerspruch ging bei
der Abrechnung am
14. 10. 16 III.

II.

Der Autow ist zuflüssig, jedoch
unbehandelt.

1. Das Rechtsdrehmoment der
Antriebsstufen herabsetzen soll
nicht vollverstärktes Auslenken
(§ 88, 12 WAO) auf die
Wiederherstellung des Sitzstell-
stuhls der Umlaufwinkelverkürzung.
Soviel die Herausgabe der
sichergestellten Schüssel behalten

ist, kann der Beobachter
nicht über eine eindeutige
Auslegung des formalen Modells
entwickeln werden. Zwar ist
dies leicht nicht an die
Autorenform in objektive Mu-
sik gekommen. Aus der Au-
toreskepsis wird jedoch
einleuchtlich, dass mit dem
gegenständlichen Modell nicht
die Untersuchungsergebnisse han-
gern werden soll. Wie heraus-



gäbe der Schlüssel überdrif
die Ausstellung allerfalls
als rechtliche Mittel Ge-
staltungswichtigkeit im Rahmen
der Verhältnismäßigkeit -
weil diese Ausführungen -
gelten (vgl. Rz. 4 d.A.).



2. Der Antrag ist zulässig.

Stattliche Rechtschreibung ist
der mestwerte Rechtschreib

genüß § 80 I Alt. 2 VGB.
*) (§ 88, 222 VGB)
In Abgrenzung des Begehrungs*
der Abnahmestellen spricht das
Volumen für ein konkretes
Erhebungsjahr. Die Abnahmestellen
wirkt so unter anderem die
folgenden Maßnahmen geltend.

In Abgrenzung zu § 123 VGB
ist § 80 VGB einschlägig. Nach
§ 123 I VGB gelten § 123
I - III VGB nicht für alle
Fälle der § 80 VGB. Genüß

holt § 80 I, II A VVGO keinen
Videospurk und Anwendungss-
klausur aufschreckende Wirkung,
§ 80 I, II VVGO sind einschlägig,
sobald dass die Haftaufsicht
an die Ausübung oder Wahr-
stellungs dieser aufschreckenden
Wirkung geht. Die Haftauf-
sicht will sich gegen
einen Verwaltungsschutz (§ 35
StV VVGO) in Form der
Haftaufsichtsverjährung und
der Zwangswillensandrohung,

für die jeweils die Maßnahmen
nach § 42 I Alt 1
VWVO schriftlich ist. Ausserdem

die Anordnung der zuständigen
Vollzugsbeamten ist nach § 80 II
1 Alt. 2 i.V.m. § 80 II 1

Nr. 4 VwVos schriftl.

Die Anordnung ist als Aufforderung
der zuständigen Verwaltungsbehörde
auch ausreichend (Art. 2 I GW),
analog § 42 II VWVOS.

Die Aufsichtsstelle hat auch
die erforderliche Rechtschafte-
heit. Aus dem Vorlaut
WU §80 II Z 1000 und den
gedankten der Selbstkontrolle
der Verwaltung folgt dass Er-
fordert einer vorherigen Wider-
spruchs als „Rechtschafft“.

Die Aufsichtsstelle hat schon
im Falle der Verwaltungsschafft
einen ersten Widerspruch am
23.09.16 erledigt, der jedoch

auswirksam ist. Aus der
Binnensystematik der §§ 68, 70 I

folgt folgt das Ergebnis einer
verkürzten Widersprüche.

Zweifelhaft

Die Bekleidung sollte jedoch
eine Försorgepflicht, denn
wenn die Anwälte nicht mit-
zuhören, sodass dieser effektiv
keine Widersprüche entgegen
setzen (Art. 19 II GG). Wenn
ist die Würde zwar erst im
Zuge der Abschaffung des

Untersuchungshabt mich übernommen.
Die Abwehrstellen hat wir-
ksam am 14. 10. 16 auf
der Mäusezunge zu-
gänglich & schwerer errei-
chbar werden.

Ein vorangehender Hinweis in
der Mäusezunge ver-
deutlichte zu § 80 IV A
VHS nicht eindeutig.

Der Reduktion in der Haupt-
sache ist durch Weit außer-

Nein,
wieder
abwarten

schlüssig. Rechtsprechung
ist nach § 700 I 31.10.16;
dann Maßnahmefähig, vgl.

§§ 57 II, 77 II RPO.

II. Der Antrag auf Wieder-
herstellung der aufgelösten
Wirtschaft untergründet nach
§ 80 II 1 nur das Gewalt
die aufgelöste Wirtschaft
im Fall des § 80 II 1 Nr. 4
verbunden wiederherstellen. Das
Gewalt entscheidet daher auf

gründerzeitliche Verwaltung, gewiss nicht der Hauptstadt. Decker ist ein interessanter Mensch ungewöhnlich, als dass das Interessensinteresse der Privaten das öffentliche Wohlge-
meinse überwiegen muss.

Was ist der Fall, wenn der Verwaltungsakt recht-
widrig ist oder der Ver-
waltungsakt rechtswidrig ist,
aber keine abweichen darf.

wurde um Schallwellen verstellt.

füren in
den
einleitenden
Baudingen

1. Die Mündung der saßbogen
Vollzähne war nach Marples
von 180 II A Nr. 4 Vierd
Stück verwüstig. Eine An-
zahl war wahrs Ver-
schwundenseit entwendet,
die Reste sind erfolgt unter
Wiederherstellung der ehemaligen
Mündung.

80II?

~~105. Art. 81 Absatz 2, § 2 II~~

2. Die Unternehmensver-
fügung ist rechtswidrig leh-
sinnlich Ziffer 1).

Entwidrigungsmaßlage ist
§ 35 I 1 und i.V.m.

§ 31 Gaste. Grundzähler ist
das entwidrigende Gewebe der
Mausellenin nach § 2 II

No. 1 Gaste 6 als Letzter zählt
zu hinzum. Mausels speziell-
gelehrter Name im Gaste

ist im Hinblick auf die
Unternehmenspolitik gewußt
§ 31 Abs 6 der Rückgriff
auf § 35 I 1 GesG erlaubt.



Die Unternehmensverfügung ist
somit rechtswirksam ergrungen.

Die Mündung wird ausschließlich
durch gehalten als Pragewer-
kunft welche § 28 I Nr. 1
nur noch entheblich.

io

Die Unzulässigkeit ist
auch rechtlich verankert.

Nach § 35 I 1 pSO ist die
Absicht einer Person vor
der zuständigen Behörde zu
dokumentieren, wenn Tatsachen vor-
liegen, welche die Unzulässig-
keit des gewerbeübungenden
davon, sofern die Unter-
schrift zum Schutz der
Allgemeinheit verpflichtet ist.

Unverlässigkeit liegt darin
persönlichen dann vor,
wenn aufgrund des Ge-
sundheit des Handelns
des ~~Hand~~ gewenkelten
die hektische Gefahr be-
steht, dass dieser nicht
seine persönlichen Fertigkeiten
nicht zur entsprechenden
Fähigkeit eines Gewerks in
der Lage schafft.

Bei der Unverlässigkeit kann-

delt es sich um einen
qualifizierten und überzeug-
enden unbestimmten Rechts-
beratung.

Nach die Entwicklung vom
10. M. 10. Ab sind Verhandlungs-
fähig. Der Zeitpunkt der
Beurteilung muss ausreichend
der Voraussetzung bedient sein
andos

Erlass kennzeichnen.

Die Aufzugsstellen erweitern
soll dannmal als Abgabekontrollen.

Im Bereich des Cafés werden
getrennte Personen im Preisse-
kretz aufzuhalten. Frauen
werden auch im Café
bei Rückwandungen freie
gewählt. Die Abgabekontrollen
soll nun festlich mit besagen
sobald der abgängige Erlass

verhole in deur wapel-
weller Russchong. Bij den
gegevenen karkallen waren
die Dagen aufgeschlagen.

Die Hauptigkeit liest voor
si niet op en kunnen
vallen slagen, welk aber
auf die Aufmerksamkeit der
Einfluss der heimlich
gewesenen Krieger des
andiger duidelijk ver-
stijft, dass der Waly-

stellen auch die Orga-
nisation der Verant-
wortlichkeit vor der nicht
genutzt. So zeigt sich aus
dem Fragen der Polizei
am 20.09.16, dass die
Hauptstellen den The-
orie über die Personen
in Verantwortung ver-
loren hat. Es ist schwer
auch der Fehler der
Hauptstellen zu erkennen,
dass wegen ihrer Nach-

Wichtig ist schließlich in der
Praxis eine Person
mit Projektivität gefunden
zu haben.

Der Hinweis auf Projektivität
ist andererseits
hier die Zuverlässigkeit
nicht gewährleistet.

Welcher wurde jedoch am
heutigen Tag die schweren
und feste Feste nicht
eingehalten, umstellt am

20. 07. 16.

Bei Verücksichtigung nach
obigen Maßstäben ist nun
Verstoß gegen § 35 III GG
oder die allgemeine Ge-
schäftswahrung abzuweichen.
Ein „Gegenstand der Wiss-
schaft“ ist nicht mehr vor
Fäller umliegt der Urteil-
verhörschutzgegenstand eigener ke-
günstlicher Maßstäbe.

nun im
Strafrecht

Die Untersuchung war ausschließlich der Abgrenzungsfähigkeit von Proben durch ihren Schluß der Allgemeinheit wiedergeliefert.

Der Verstoß gegen § 35 II
I Alt. 2 GewO stellt den Erlass eines Unterwegsvertrags aufgrund einer Abweichung des Vertragsabschlusses auf.

gerne

*

Die Auswegmöglichkeit
sollte auch nicht ~~verboten~~
verhindern, die Rechte der
die einzige Maßnahme der,
der Unverantwortlichkeit der
Autoren zu beseitigen.

Pr. 12?

Nach § 35 I A § 20 ist
die Beleidung bei der -
Wer vollkommen - offenkla-
renkinder Unverantwortlichkeit
an die Auswegmöglichkeit
Ersatz verboten insoweit wieff.

2. Die Auszugsmauer
wurde als eigentümlicher Ver-
mauerungsversuch auf Grundlage
von §§ 6 I, 9 I BGB, 12,
13 BauGB sowie nach und
nach weiterentwickelt.

Justizminister war der unwill-
kull zwang als aufgedeckter
Möller auch verhaftbar.

Ersatzvermehrung der Granulo-
zyten und die un-
verletzte Handlung der Ei-

Zwangsgebot will ausdrücklich
der ersten ~~erlaubten~~ Zu-
sicherung keinen effektiven
Mehrsatz. Die Münzprägestellen
war/will in der Lage,
den von ihnen Betrieb aus-
genommen gehalten zu ke-
geln.

IV. Die Kosten der Verluste
werden nach § 154 I
Vorab über der Münzprägestelle
aufgelegt.

- Aufzeichnung Richter Heiß,

Müller, Schmid -

Temperatur

- Sachverhalt neu kl.
Angabenfehler, sonst fehlungen
- Fak. eigentlich richtig geprüft,
Bemerkung zu Klagepunkt
nicht verständlich.
- Begr. Einleitung nicht
ganz präzise. Richtig die
formellen Sätze, so ist nicht
genannt. Haftgl. Zeitpunkt
nicht klar begründet.
Zivil. entlastend beweist.
Wurde nur gestiegt, zum
Erwähnen nicht gebracht.

12 P